

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3852

vom 9. Dezember 1975

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienpläne "Sonnhaldenweg (West) / Stebligerweg (Teilstück)" und Rebbergweg (West, Teil)", Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 30. April 1975 den Bau- und Strassenlinienplänen "Sonnhaldenweg (West) / Stebligerweg (Teilstück)" und "Rebbergweg (West, Teil)" zugestimmt. Gleichzeitig wurden die mit dem erstgenannten Plan verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für die Bau- und Strassenlinienpläne und die Mutation zum Zonenplan fand vom 13. Juni bis 13. Juli 1975 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 12. Juni 1975 und in der Volksstimme von Baselland vom 12. und 26. Juni 1975 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 11. Juni bzw. vom 20. Juni 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 11. Juli 1975 hat [REDACTED], Badweg [REDACTED], Gelterkinden, namens und im Auftrag von [REDACTED] gegen die Bau- und Strassenlinien des Sonnhaldenweges Einsprache erhoben (Parzelle Nr. [REDACTED]). Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Der schriftliche Rückzug der Einsprache erfolgte am 29. September 1975. Mit Schreiben vom 30. September 1975 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der

Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom 30. April 1975 betreffend

- den Bau- und Strassenlinienplänen "Sonnhaldenweg (West)/Stebliigerweg (Teilstück)" und "Rebbergweg (West, Teil)", und
- den Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan

genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/eBS/20/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Sonnhaldenweg (West)/Steblicherweg (Teilstück)", 62/eBS/21/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Rebbergweg (West, Teil)", 62/SP/1/6 (Mutation zum Strassennetzplan) und 62/ZP/1/9 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (2)

Ingenieurbüro Blattner & Altermatt,
Bischofsteinweg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Bodenamt

Wasserwirtschaftsamt

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4